

Personen dadurch compromittirt werden können. Noch mehr wird dies aber der Fall sein, wenn sie unter den Zuhörern Leute sehen, die mit dem Angeklagten befreundet oder verwandt sind. Es sind dies Leute, welche sie vielleicht zu fürchten Ursache haben. Man kann voraussetzen, daß bei verübten größern Verbrechen die mit dem Verbrecher Befreundeten selbst schlechte Menschen sind, und zwar solche, die man zu fürchten Ursache hat. Diese Furcht nun, meine Herren, muß auf die Zeugen wirken. Aus dieser Ursache werden die Zugen, soviel als nur immer möglich, Alles zu umgehen suchen, was ihnen Nachtheil von diesen Menschen zuziehen könnte. Daß aber, wie ich eben gesagt habe, unter den Zuschauern wirklich böse Menschen sein können, das ist nicht zweifelhaft; sie werden die Absicht haben, und es wird ihnen wünschenswerth sein, bei einem solchen Verhör Mittel und Wege kennen zu lernen, wie sie bei Untersuchungsfällen die Wahrheit umgehen können. Es ist dies zwar auch schon bestritten worden, mir aber ist es nicht zweifelhaft. Ja, sie werden in dieser Kunst noch auslernen, wenn sie von abgefäimten Verbrechern bei der Untersuchung hören, wie sie es angefangen haben, um die Uebelthat selbst zu begehen und so lange zu verbergen. Ich finde, diese Deffentlichkeit fängt aber schon mit einer sehr harten Strafe an. Man hat im jetzigen Gerichtsverfahren die Strafe des Prangers abzuschaffen gesucht, weil man sie für zu entehrend hält; auch ich habe diese Meinung; aber ich frage Sie, ist es denn nicht auch eine Art von Pranger, wenn der ehrenwerthe, unbescholtene Mann entweder durch ein unglückliches Zusammenreffen von Umständen, oder wohl gar bloß durch einen böswilligen Berleumder, der ihm Schaden will, öffentlich dahingestellt wird und sich Thaten nachsagen lassen muß, die vielleicht empörend sind; aber wievielmehr noch, als bei dem Manne, wievielmehr muß es bei den Frauen sein? Das Zartgefühl der Frauen, meine Herren, ist doch unbedingt weit größer, weit feiner, als das der Männer, und wenn nun eine Frau oder Jungfrau sich öffentlich hingestellt sieht, erdulden muß, daß ihr ehrenrührige, unzüchtige Sachen ins Gesicht gesagt werden, die das Publicum hört, ist das nicht das Härteste, was ihr widerfahren kann? Sie wird im vollen Bewußtsein ihrer Unschuld vielleicht nicht im Stande sein, sich zu vertheidigen, es drückt sie zu sehr nieder, und was ist die Folge davon? Sie wird durch Urtheil und Recht nachher zwar freigesprochen, aber das Publicum hat gehört, was ihr vorgeworfen worden ist, es hat gesehen, wie sie außer Fassung gekommen, wie sie außer Stande gewesen ist, sich zu vertheidigen. Und das müssen wir uns doch eingestehen, die Neigung ist groß, häufig nur das Schlimmere von einer Sache zu glauben; und dann haben der Mann sowohl, wie die Frau in den Augen der Zuhörer und des Publicums ihre Ehre verloren; und, meine Herren, ein altes Sprüchwort sagt: „Ehre verloren, Alles verloren.“ Man hat sich auf die allgemeine Volksstimme bezogen; auch ich huldige ihr. Ich leugne nicht, daß die Petitionen, welche eingegangen sind mit ihren Unterschriften, einen großen Theil der Volksstimme beweisen; o, das sei ferne von mir, ich achte sie sehr, da ich weiß, daß sie von so achtungswerthen Männern unterschrieben sind, aber Volksstimme kann ich sie noch nicht nennen,

wenn zwei pro mille unterschreiben. Dessenungeachtet kann ich aber nicht leugnen, daß mir doch auch Stimmen und Urtheile von achtungswerthen und urtheilsfähigen Männern zugekommen sind, welche nicht für die Deffentlichkeit gestimmt waren. Wenn man noch gesagt hat, nun, es beweist sich dadurch am allerleichtesten, daß keine Petitionen für das Gegentheil eingekommen sind, so ist das zwar sehr wahr, aber ein voller Beweis ist es auch nicht. Wir wollen auf alle Petitionen sehen, die an die Kammer kommen, wenn sie nicht lediglich Privatverhältnisse betreffen, so habe ich noch keine gesehen, die darauf gerichtet gewesen wäre, das Bestehende zu erhalten, sondern sie zielen immer darauf hin, das Alte abzuändern und etwas Neues einzuführen. Wenn ich nun meine Ansicht über die Deffentlichkeit, wie ich sie genannt habe, im weitern Sinne des Worts ausgesprochen habe, so sehe ich mich veranlaßt, auch nun zum zweiten Theil der Deffentlichkeit, nämlich zu der Deffentlichkeit im engeren Sinne des Worts, überzugehen. Ich verstehe unter dieser Art von Deffentlichkeit diejenige, wo der Angeklagte vor seinen untersuchenden, oder erkennenden Richter — vorzüglich wünsche ich das Letztere — hingestellt wird, in Gegenwart der zum Gerichte gehörigen Beisitzer, der Zeugen und des Anwalts, wenn solcher für nöthig erachtet wird, oder wenn der Angeklagte es wünscht, wo er ihm dann nie zu verweigern sein würde. Das ist die Deffentlichkeit, die ich mit Deffentlichkeit im engeren Sinne bezeichne, und ich gestehe, daß diese auch diejenige ist, die ich wünsche und für die ich mich erklären werde; denn die Personen, die dabei zugegen sind, haben wahres Interesse an der Sache, es muß ihnen daran gelegen sein, das Wahre zu erfahren und selbst Augen- und Ohrenzeugen zu sein, und ich glaube, daß auch dann der Angeklagte Schutz genug habe. Ich bin auch der Meinung, daß es für die nöthige und nützliche Deffentlichkeit vollkommen hinreichend ist; denn alle diese Personen sind nicht des Schauspiels, sie sind der Sache wegen da, und sie werden nicht unterlassen, die Wahrheit, wie sie sie gehört und gesehen haben, hernach weiter in's Publicum zu bringen, soweit sie es für nöthig halten. Wenn ich nun zur Mündlichkeit übergehe, so bitte ich um Verzeihung, wenn ich vielleicht darüber nur schwache Begriffe habe, juristische kann ich nicht haben; ich will aber wenigstens frei meine Meinung aussprechen. Man setzt die Mündlichkeit und die Schriftlichkeit einander gegenüber, ich kann mir aber das Eine ohne das Andere nicht denken. Schon der Abg. D. v. Mayer hat in seiner früheren Rede gesagt, daß sie recht gut mit einander verbunden werden können; ich gehe noch weiter, ich glaube, sie müssen mit einander verbunden werden. Schriftlichkeit ohne Mündlichkeit ist unmöglich; denn wie kann ich Etwas niederschreiben, was nicht vorher gesprochen worden ist? Aber auch Mündlichkeit ohne Schriftlichkeit kann ich mir nicht denken; denn wie kann es möglich sein, daß der Richter alles das, was bei einer Untersuchung von mehreren Monaten gesagt worden ist, im Gedächtnisse behalten könne? Es ist auch schon ausgesprochen worden, daß es nicht anders möglich sein könne, es müsse niedergeschrieben werden, wenn der Instanzenzug ermöglicht werden solle. Ich huldige aber auch ganz der Ansicht, daß der Instanzenzug für das Recht unumgäng-